

§ 2 1. WaffV Fortbildungspflicht und Streichung von der Liste

1. WaffV - 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Der Gutachter hat alle fünf Jahre dem Bundesminister für Inneres die Absolvierung von
 1. für seine Tätigkeit relevanten Fort- und Weiterbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG im Ausmaß von 40 Einheiten sowie
 2. 2.Supervision im Ausmaß von 20 Einheiten

nachzuweisen.

1. (2)Verstößt der Gutachter gegen die im WaffG oder in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, hat der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter von der Liste zu streichen. Im Falle einer Streichung verliert der Gutachter die Eignung, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen.
2. (3)Der Gutachter hat dem Bundesminister für Inneres unverzüglich mitzuteilen, sofern er die in§ 1 Abs. 1 Z 1 festgelegte Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

In Kraft seit 28.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at